



## Amtliche Bekanntmachung

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Ustersbach Nr. 17 „Sonstiges Sondergebiet südwestlich der Dinkelscherbener Straße“, in der Fassung vom 02.07.2024 für die Grundstücke Fl.Nr. 387, 388 TF jeweils Gemarkung Ustersbach**

Die Gemeinde Ustersbach hat mit Beschluss vom 02.07.2024 den Bebauungsplan Ustersbach Nr. 17 „Sonstiges Sondergebiet südwestlich der Dinkelscherbener Straße“, in der Fassung vom 02.07.2024 für die Grundstücke Fl.Nr. 387, 388 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Ustersbach, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus der 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Ustersbach für den Bereich „Sondergebiet südwestlich der Dinkelscherbener Straße“ in der Fassung vom 05.12.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 16.04.2024, ortsüblich bekannt gemacht am 01.07.2024 und somit rechtswirksam.

Der Beschluss vom 02.07.2024 wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Ustersbach, **Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen, Hauptstraße 31, 86459 Gessertshausen, OG Zimmer 16**, während den **allgemeinen Öffnungszeiten** (Mo – Fr 08.00-12.00 Uhr, Di 14.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gessertshausen, den 15.07.2024



---

Willi Reiter  
Erster Bürgermeister

